

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 64 (1967)

Heft: 2

Artikel: Tuberkulose und Sozialversicherung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838079>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ment auftreten zu können, müßte der ältere Mensch aber auch über das adäquate Einkommen, die Kaufkraft verfügen. Es ist höchste Zeit geworden, sich von der altväterischen Vorstellung zu befreien, wonach der nicht mehr Erwerbstätige seine Ansprüche auf die bloße Fristung des Lebens herabzuschrauben hat, sozusagen als Konsument zweiter Klasse. Nicht der geringste Grund wäre zu entdecken, warum ein Mensch nach Erreichen des 65. Altersjahres plötzlich auf ein stark reduziertes Einkommen gesetzt werden müßte, das ihn zwingt, die Ausgaben generell einzuschränken. Das ist ein Alter, in der Wohlstandsgesellschaft zu verabschiedender Hut. Der AHV-Rentner erhält ja nichts zu niedrigeren Preisen; im Tram, auf der Bahn zahlt er gleichviel wie jeder andere, auch für die Lebensmittel, die Bücher, das Fernsehen. Wer mit der Wirklichkeit vertraut ist, weiß, daß es Ausgaben gibt, die im Alter sogar die Tendenz haben, höchst expansiv zu werden, zum Beispiel die Auslagen für die Gesunderhaltung, für Spitalaufenthalte, Kuren, Zahnreparaturen usw. Hier wachsen die Rechnungen jeweils rasch in Größenordnungen hinein, welche die während Jahren angesammelten Ersparnisse dahinschmelzen lassen wie Schnee an der Märzsonne. Es ist ja schön und recht, daß die Alterssicherung bei uns auf drei Säulen beruhen soll. Die auf die Ersparnisse sich stützende Säule gleicht nicht nur wegen der Geldentwertung, sondern besonders auch, wenn Erkrankungen zu größeren Auslagen führen, allzu rasch einer von der Karies angefressenen Zahnwurzel. Wenn daher Prof. Dr. Würzler kürzlich in einem vielbeachteten Artikel von der Notwendigkeit sprach, «für Einkommens- und Vermögensausgleiche zu sorgen, welche die Inflationsschäden laufend heilen», so sind zweifellos vornehmlich die für die älteren Menschen sich stellenden Probleme anvisiert. In der heutigen Entwicklungsstufe der Volkswirtschaft sind die ökonomischen Bedingungen durchaus gegeben, daß auch der *ältere Mensch ein vollwertiger Konsument bleiben kann*. Die Aufgabe stellt sich, dafür eine unseren Verhältnissen konforme Lösung zu finden. Nicht nur in der Philosophie kommt es darauf an, daß man vorerst einmal die richtigen *Fragen* stellt, das heißt daß man die Problemlage als solche erkennt.

Schweizerische Studiengruppe
für Konsumentenfragen

Tuberkulose und Sozialversicherung

In einem über manche Jahrzehnte geführten Kampf ist es gelungen, die Tuberkulose weitgehend unter Kontrolle zu bringen. In den letzten Jahren vermittelten die Jahresversammlungen der *Schweizerischen Vereinigung gegen die Tuberkulose* einen Überblick über die vorbeugenden Maßnahmen, über den gegenwärtigen Stand der Tuberkulosebekämpfung, über die Eingliederung und über die Bedeutung der Röntgenmethode. In der diesjährigen Tagung, die in der Aula der *Universität Bern* stattfand, wurde dargelegt, welche Stellung der Tuberkulosekranke in der Sozialversicherung unseres Landes hat.

Direktor *Dr. Frauenfelder* und *Frl. B. Bridel* vom Bundesamt für Sozialversicherung berichteten über den gegenwärtigen Stand der Tuberkuloseversicherung. Dem Tuberkulosekrankenversicherten kommt der durch die Revision vorgenommene *allgemeine Leistungsausbau* zugute. Ferner werden ihm bei Spitalbehandlung als Krankenpflegeleistung ein Kurbeitrag während wenigstens 1800 Tagen innerhalb von sieben aufeinanderfolgenden Jahren sowie die zur Heilung der Tuber-

kulose nötigen wissenschaftlich anerkannten Untersuchungen und Behandlungen gewährt. Bei *ambulanter Behandlung* hat er während unbeschränkter Dauer Anspruch auf die gleichen Leistungen wie bei anderen Krankheiten, wobei aber weder Selbstbehalt noch Franchise zu seinen Lasten gehen. Die Bestimmungen über Hausbehandlung wurden wesentlich erweitert. Bei *Aufenthalt in einer Heilanstalt* ist das Taggeld wie bisher während mindestens 1800 Tagen innerhalb von sieben aufeinanderfolgenden Jahren auszurichten; bei Arbeitsunfähigkeit nach Austritt aus einer Heilanstalt erhält der Versicherte während 90 Tagen das volle Taggeld, bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit ein entsprechend herabgesetztes Taggeld.

In der Invalidenversicherung gelten für die Tuberkulosekranken die allgemeinen Bestimmungen. Infolgedessen haben sie in erster Linie Anspruch auf *Eingliederungsmaßnahmen*, seien es solche medizinischer Art (Maßnahmen, die nicht auf Behandlung des Leidens an sich gerichtet sind) oder beruflicher Art (Berufsberatung, Arbeitsvermittlung, erstmalige berufliche Ausbildung, Wiedereinschulung, Umschulung), Hilfsmittel oder Sonderschulung. Ist eine Eingliederung nicht möglich, wird dem Tuberkulosekranken eine IV-Rente gewährt, wenn eine bleibende, mindestens hälftige Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist oder wenn eine völlige Arbeitsunfähigkeit ununterbrochen 360 Tage beziehungsweise eine durchschnittliche Arbeitsunfähigkeit von mindestens zwei Dritteln 450 Tage oder eine durchschnittlich hälftige Arbeitsunfähigkeit 540 Tage gedauert hat und weiterhin eine hälftige Erwerbsunfähigkeit bestehen bleibt.

Die *Invalidenversicherung* richtet einer Anzahl von Fürsorge-, Arbeitsvermittlungs- und Berufsberatungsstellen der Tuberkulosehilfe Subventionen aus. Die *Unfallversicherung* greift ganz oder teilweise Platz bei Tuberkulose infolge Arbeiten in Laboratorien, Versuchsanstalten und dergleichen, bei Silikotuberkulose, bei Verzögerung des Heilprozesses von Unfallfolgen durch Tuberkulose sowie bei Ansteckung anlässlich eines unfallbedingten Spitalaufenthaltes, doch sind solche Fälle glücklicherweise recht selten. In der *Diskussion* wurde einmal mehr betont, daß der weitere gründliche Ausbau der Sozialversicherung ein wichtiges Anliegen sein muß und daß das Fürsorgewesen der Schweiz in mancher Hinsicht *erst am Anfang* seiner Entwicklung steht. ag

Doppelbürgervereinbarung Beitritt des Kantons Graubünden

Am 8. Dezember 1966 hat der Bundesrat den Beitritt des Kantons Graubünden zur Verwaltungsvereinbarung über die Unterstützung von Doppelbürgern (vom Bundesrat genehmigt am 6. Dezember 1963) festgestellt. Er hat gleichzeitig bestimmt, daß die Vereinbarung im Verhältnis des Kantons Graubünden zu den Kantonen, die ihr schon angehören, am 1. Januar 1967 wirksam wird. Die Zahl der Kantone, die der Vereinbarung angeschlossen sind, erhöht sich damit auf einundzwanzig: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Appenzell-Außerrhoden, Appenzell-Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. Es fehlen vorläufig: Nidwalden, Zug, Schaffhausen, Thurgau.